

Geschäftsverzeichnissnr. 497
Urteil Nr. 16/93 vom 18. Februar 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitshof Brüssel in seinem Urteil vom 11. Dezember 1992 in Sachen N. Rouvroy und Mitkläger gegen die VoG Integrity, Sozialversicherungskasse für selbständig Erwerbstätige.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und den referierenden Richtern L. De Grève und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 11. Dezember 1992 in Sachen N. Rouvroy, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Prévôt 55, O. Leloup, wohnhaft in 1470 Genappe, rue de Bruxelles 94, E. Leloup, wohnhaft in 1060 Brüssel, chaussée de Forest 151A, und M. Leloup, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Nilleveldstraat 16, gegen die VoG Integrity, Sozialversicherungskasse für selbständig Erwerbstätige, mit Sitz in 1030 Brüssel, rue de Genève 4, hat der Arbeitshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Bestimmungen der Artikel 6 und 6bis der belgischen Verfassung verletzt durch die Bestimmungen von Artikel 37 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967, wie sie in den Jahren 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1988 in Kraft waren? ».

II. Verfahren vor dem Schiedshof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 17. Dezember 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Schiedshof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter Y. de Wasseige und L. De Grève haben nach Einsichtnahme in die Verweisungsentscheidung geurteilt, daß sie gemäß Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden, und dem Vorsitzenden am 6. Januar 1993 darüber Bericht erstattet.

Von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden die Parteien mit am 7. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt, die den Adressaten am 8., 11. und 21. Januar 1993 zugestellt wurden. Das an E. Leloup gerichtete Schreiben wurde mit dem Vermerk « nicht abgeholt » zurückgeschickt.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Laut Artikel 26 § 1 entscheidet der Schiedshof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen den in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 der Verfassung ».

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstößt oder nicht.

Die präjudizielle Frage gehört demzufolge offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,
einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) D. André